

99150100037000, 99150100037000

Feststellung eines gleichwertigen Hochschulabschlusses zwecks Befähigung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/349785078/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150100037000, 99150100037000
Leistungsbezeichnung I	Feststellung eines gleichwertigen Hochschulabschlusses zwecks Befähigung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4a - Land: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	HKJGB, Sozialberufe, Anerkennung ausländischer Hochschulabschlüsse, Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, Fachkraft Tageseinrichtungen für Kinder
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Feststellung (037)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	18.11.2022
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KJHGHEV26P25b https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BQFGHERahmen https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-KJHGHEV26P25b https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BQFGHERahmen
Teaser	Wenn Sie einen ausländischen Hochschulabschluss im Bereich Frühpädagogik, Allgemeinpädagogik oder im Sozialpflegerischen Bereich (nach § 25b Abs. 1 HKJGB) absolviert haben, können Sie die Anerkennung als Fachkraft für Kindertagesstätten beantragen.
Volltext	Wenn Sie einen ausländischen Hochschulabschluss im Bereich Frühpädagogik, Allgemeinpädagogik oder im Sozialpflegerischen Bereich (nach § 25b Abs. 1 HKJGB) absolviert haben, können Sie die Anerkennung als Fachkraft für Kindertagesstätten beantragen. Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn Ihr Hochschulabschluss gleichwertig zu einem entsprechenden deutschen Hochschulabschluss ist und wenn Sie damit vergleichbare berufliche Tätigkeiten im Heimatland ausüben dürfen. Wird die Gleichwertigkeit festgestellt und Ihr Hochschulabschluss anerkannt, können Sie in Hessen in den entsprechenden Berufen arbeiten.

Modul

Sachverhalt

Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Hochschulabschluss und dem entsprechenden deutschen Hochschulabschluss, werden Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Für die vollständige Anerkennung müssen diese Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich absolviert werden.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis
- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis über ausländische Schul und Ausbildungsabschlüsse
- Fächer und Notenübersicht / Diploma Supplement zum Hochschulabschluss
- Ggf. Übersetzungen und Transliterationen der o.g. Nachweise
- Für Angehörige aus Drittstaaten (d.h. Personen, die nicht aus der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz kommen):
Meldenachweis über Erstwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland oder Nachweis über Standortberatung der Zentralstelle für Berufsanerkennung oder Nachweis über einschlägige Erwerbsabsicht (z.B. durch Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern, Geschäftskonzept bei selbstständiger Tätigkeit)
- Ggf. ausländische Berufserlaubnis

Voraussetzungen

- Sie haben im Ausland einen Hochschulabschluss im pädagogischen Bereich (vgl. § 25b Abs. 1 HKJGB) erworben.
- Sie wollen in Hessen eine Ihrer Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben.
- Für das Anerkennungsverfahren ist der Nachweis von Deutschkenntnissen noch nicht erforderlich. Für die erfolgreiche Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen und für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit sind jedoch gute Sprachkenntnisse Voraussetzung.

Kosten

Abgabe: 100€ - 600€
Wenn Sie sehr wenig verdienen oder zurzeit kein Einkommen haben, können Sie finanzielle Unterstützung für das Anerkennungsverfahren beantragen. Den Zuschuss müssen Sie VOR einem

Modul

Sachverhalt

Antrag auf Anerkennung beantragen. Hier können Sie sich über den Zuschuss informieren:

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Anerkennung Ihres ausländischen Hochschulabschlusses gerichtet auf die Tätigkeit als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder können Sie schriftlich oder online stellen. Innerhalb von vier Wochen nach Eingang der eingereichten Unterlagen erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und gegebenenfalls Hinweise auf fehlende und noch nachzureichende Unterlagen.

Wenn Ihre Unterlagen vollständig sind, wird in der Regel innerhalb von drei Monaten über Ihren Antrag entschieden. Eine Verlängerung der Frist ist in Einzelfällen möglich. Folgende Entscheidungen sind möglich:

- Wenn keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrem Hochschulabschluss und dem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss festgestellt werden, erhalten Sie eine sofortige Anerkennung.
- Bestehen wesentliche Unterschiede zwischen Ihrem Hochschulabschluss und dem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss, erhalten Sie einen Bescheid, in dem die Unterschiede festgestellt und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für eine endgültige Anerkennung müssen Sie diese Ausgleichsmaßnahmen erfolgreich absolvieren.
- Wenn die Unterschiede zwischen Ihrem ausländischen Abschluss und dem entsprechenden deutschen Abschluss zu groß sind, werden Sie über eine mögliche Ablehnung des Antrags vorab informiert.

Wenn in Ihrem Bescheid Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden und Sie diese erfolgreich abgeschlossen haben, legen Sie bitte die Nachweise vor. Nach Prüfung der Nachweise kann der Bescheid über die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses erteilt werden.

Bearbeitungsdauer

Die Bearbeitungsdauer beträgt zwischen 4 Wochen und 3 Monaten. Diese Bearbeitungsfrist kann im begründeten Einzelfall um einen Monat verlängert werden.

Modul	Sachverhalt
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://www.hs-rm.de/de/hochschule/verwaltung/erkennungsstelle-auslaendischer-bildungsnachweise https://www.hs-rm.de/de/hochschule/verwaltung/erkennungsstelle-auslaendischer-bildungsnachweise
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Feststellung eines gleichwertigen Hochschulabschlusses zwecks Befähigung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder • Es wird überprüft, ob der ausländische Hochschulabschluss einem deutschen Abschluss im Bereich Frühpädagogik, Allgemeinpädagogik oder im Sozialpflegerischen Bereich als gleichwertig anerkannt werden kann. • Antragstellung auf digitalem Weg und auf dem Postweg möglich • zuständig: Anerkennungsstelle für ausländische Bildungsabschlüsse der Hochschule RheinMain im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (HMWK)
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Anerkennungsstelle für ausländische Bildungsabschlüsse an der Hochschule RheinMain.
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Feststellung eines gleichwertigen Hochschulabschlusses zwecks Befähigung als Fachkraft in Tageseinrichtungen für Kinder, Determination of an

Modul

Sachverhalt

equivalent university degree for the purpose of qualification as a specialist in day care facilities for children